

Drucksache Nr. 078/2004 öffentlich

- Auflösung LWB: Sachstand der organisatorischen Vorbereitungen
- Vereinbarung zum Herkunftsprinzip

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

Über die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und die einzelnen Aufgabenbereiche, die ab 01.01.2005 vom Landkreis wahrgenommen werden müssen, wurde der Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit in seiner Sitzung am 01.03.2004 (Drucksache-Nr.: 021/2004) informiert. Die Kreisverwaltung hat mit den Vorarbeiten der Aufgabenübernahme vom Landeswohlfahrtsverband Baden (LWB) begonnen, um sicherzustellen, dass die Hilfebedürftigen nahtlos ihre Leistungsansprüche ausbezahlt erhalten können.

I Sachstand der Vorbereitung

1. Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und erwachsene seelisch behinderte Menschen
Vom LWB sind die ersten Dateien auf CD zugegangen, welche die Leistungsfälle des Schwarzwald-Baar-Kreises mit Stand vom 31.12.2003 enthalten. Danach sind 624 laufende Hilfefälle in unterschiedlichen Hilfearten zu übernehmen. Nach den ersten durchgeführten Tests kann davon ausgegangen werden, dass über das EDV-Fachprogramm Prosoz, welches bereits u.a. für laufende Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt bei der Verwaltung im Einsatz ist, die Eingliederungshilfefälle bearbeitet werden können. Im stationären Eingliederungsbereich soll die Fallabwicklung über ein Fachprogramm „Hilfe zur Pflege in Einrichtungen“ (bisher nicht Behindertenhilfe) bewerkstelligt werden. Dieses Programm hat die Verwaltung für die Alten-/Pflegeheimfälle noch nicht im Einsatz. Um damit noch ausreichende Erfahrungen sammeln zu können, ist die Einführung dieses Programmteils Anfang der 2. Jahreshälfte 2004 beabsichtigt. Auch hierfür sind die Vorbereitungsarbeiten bereits im Gang.

Fest steht jetzt schon, dass die Dateien des LWB nicht in das Fachprogramm Prosoz konvertiert werden können, d.h. dass sämtliche Datensätze manuell eingegeben werden müssen. Den bisher übersandten Datensätzen fehlen noch einige Angaben, die für eine endgültige EDV-Eingabe erforderlich sind. Diese werden voraussichtlich in unterschiedlichen Datenlieferungen enthalten sein.

Es wird deshalb so vorgegangen, dass für sämtliche Personen Stammdatenblätter angelegt werden, auf denen die notwendigen Eintragungen vorzunehmen sind.

Das Zusammentragen dieser Daten aus unterschiedlichen Dateien und Listen kann von Zuarbeitskräften im Verwaltungssekretariatsbereich erledigt werden. Anhand dieser Stammlblätter muss dann von Sachbearbeitern die EDV-Eingabe (spätestens Anfang des 4. Quartals) erfolgen. (Zum Personal siehe Ausführungen unter Nr. 7) .

Das „Stammdatenblattverfahren“ hat auch den Vorteil, dass notwendige Änderungsdienste zu den Datenlieferungen mit Stand vom 31.12.2003 grundsätzlich auch noch relativ kurzfristig bewerkstelligt werden können.

2. Landesblindenhilfe und Blindenhilfe nach § 67 BSHG

Hier ist die gleiche Vorgehensweise wie bei der Eingliederungshilfe unter Nr. 1 vorgesehen. Auch hier haben wir bereits Daten mit 209 Fällen erhalten. Über das ProsozInstitut steht auch ein entsprechendes EDV-Fachverfahren zur Verfügung.

3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Daten stehen noch nicht zur Verfügung. Auch hier muss eine manuelle Dateneingabe erfolgen.

Zeitliche Verzögerungen in der Umstellung sind durchaus wahrscheinlich, zumal das Grundsicherungsgesetz zum 31.12.2004 außer Kraft tritt und mit veränderten Bedingungen in das SGB XII aufgenommen wird und zudem auch Veränderungen im Wohngeldrecht ab 01.01.2005 zu berücksichtigen sind. Diese Verzögerungen haben aber voraussichtlich keine Außenwirkung, da sie mit einer entsprechenden Anpassung der Eingliederungshilfeleistungen kompensiert werden können.

4. Soziales Entschädigungsrecht und Kriegsopferfürsorge

Die Fallbearbeitung erfolgt beim LWB weitestgehend ohne EDV-Unterstützung, so dass auch keine Daten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden konnten. Eine konkrete Aussage zur Umsetzung dieser Aufgabe bei der Kreisverwaltung ist deshalb derzeit noch nicht möglich. Angesichts einer zu erwartenden relativ geringen Fallzahl sind hier aber keine besonderen Probleme zu erwarten.

5. Richtlinienkompetenzen

Grundsätzlich ist beabsichtigt die Richtlinien des LWB auch für das Jahr 2005 zu übernehmen, vor allem soweit sie Pauschalen für Einzelfallhilfen beinhalten. Einer besonderen Überprüfung bedürfen die bisherigen institutionellen Förderungen durch den LWB im Schwarzwald-Baar-Kreis für das Jahr 2005. Diese können der Sitzungsvorlage „Auflösung LWV: Straffälligenhilfe durch den Bezirksverein für soziale Rechtspflege“ (Drucksache-Nr.: 074/2004) entnommen werden.

6. Aktenübergabe

Die Aktenübergabe soll erst zum 31.12.2004 erfolgen. Dies bedeutet, dass sämtliche Vorbereitungen beim Landkreis und die ersten Auszahlungen anhand der gelieferten einzelnen Datensätze des LWB erfolgen müssen. Soweit eine weitere Überprüfung und Datenabgleiche erforderlich erscheinen, kann dies frühestens in der ersten Jahreshälfte 2005 geschehen.

Es ist davon auszugehen, dass einige Fallzuteilungen des LWB zum Schwarzwald-Baar-Kreis anhand des Herkunftswohnorts des Hilfebedürftigen zu korrigieren sind, zumal dies bisher beim LWB keiner besonders strengen Überprüfung bedurfte. Für ihn war es bisher nicht notwendig in jedem Einzelfall den genauen Herkunftsort und die genaue kostenrelevante Zuordnung zu einem einzelnen Stadt- und Landkreis vorzunehmen, weil für seine Bearbeitungszuständigkeit ausreichend war, pauschal die Herkunft des Antragssteller aus dem Verbandsgebiet festzustellen. Es wird deshalb in der Anfangszeit der Umstellungsphase beim Landkreis noch zu einigen Verschiebungen kommen, wobei auch rechtliche Auseinandersetzungen mit anderen Stadt- und Landkreisen nicht ausgeschlossen werden können.

7. Personal

Nach den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass vom LWB 6,4 Personalstellen zur Aufgabenerfüllung zugewiesen werden. Ob und wie viele Personen entsprechend der Stellenzahl tatsächlich zugewiesen werden (derzeit große Fluktuation beim LWB) ist sehr ungewiss.

Im Zusammenhang mit Hartz IV muss davon ausgegangen werden, dass beim Kreissozialamt das Sachgebiet Hilfe zur Arbeit mit Ablauf des Jahres aufgelöst wird und die Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden müssen. Die Sachgebietsleiterin im Bereich Hilfe zur Arbeit hat sich bereit erklärt, ab 01.07.2004 bis 31.12.2004 sich beim Landeswohlfahrtsverband einzuarbeiten. In dieser Zeit wird auch vom Landeswohlfahrtsverband eine Personalkostenerstattung geleistet. Sie wird dem Landkreis ab 01.01.2005 in dem neuen Aufgabengebiet der Eingliederungshilfe zur Verfügung stehen.

Der LWB möchte auch noch mindestens eine weitere Neueinstellung vornehmen und diese neu eingestellte Person dann dem Landkreis zuweisen. Ob darüber hinaus noch weitere Personen zugewiesen werden, ist immer noch nicht geklärt. Gegebenenfalls müssen vom Landkreis Neueinstellungen vorgenommen werden, wobei in Zusammenhang mit Hartz IV dann die Neueinstellung für die Unterkunftsberechnung für Erwerbsfähige vorgenommen und die bisherigen BSHG-Sachbearbeiter/innen in der Eingliederungshilfe eingesetzt werden sollten. Diese Vorgehensweise ist unter Nutzung des vorhandenen Fachwissens und unter Berücksichtigung der Eingruppierungen/Besoldungsgruppen angezeigt.

Je nach dem, wie zeitnah dies geschehen kann, können dann diese Sachbearbeiter die vorbereitenden EDV-Eingaben der Eingliederungshilfe und Blindenhilfe (siehe Nr. 1 und 2) vornehmen. Gegebenenfalls müssen Tätigkeiten beispielsweise im Bereich Hilfe zur Arbeit oder der Grundsicherung teilweise zeitlich befristet weiter reduziert werden, um Personal für „Umstellungsarbeiten“ zu gewinnen.

Eine abschließende Aussage kann derzeit auch deshalb nicht getroffen werden, weil nach wie vor eine endgültige Regelung im Zusammenhang mit Hartz IV noch nicht feststeht, diese aber nachhaltige Auswirkungen auf das Personal des Kreissozialamtes und des Städtischen Sozialamts Villingen-Schwenningen hat.

II Vereinbarung zum Herkunftsprinzip

Der im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vorgesehene neue Soziallastenausgleich für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und die übrigen von den Landeswohlfahrtsverbänden auf die örtlichen Sozialhilfeträger übergehenden Hilfearten baut auf einer strikten Einhaltung des Herkunftsprinzips auf. Soweit dieses nicht bereits bundesrechtlich vorgegeben ist (§ 98 Abs. 2 und 5 SGB XII), soll es von den Stadt- und Landkreisen im Wege einer Vereinbarung umgesetzt werden. Solch eine Vereinbarung ist von den Gremien vom Landkreistag und Städtetag erarbeitet worden (beigefügt als Anlage 1).

Landkreis- und Städtetag empfehlen auch einen Beitritt.

Zum einen dient die Vereinbarung der Sicherstellung eines Schutzes für Stadt- und Landkreise mit einem gut ausgebauten Versorgungsangebot, weil nur eine Leistungsverpflichtung für Hilfebedürftige mit einer Herkunft aus dem eigenen Stadt- oder Landkreis besteht und zum anderen der Vermeidung von verwaltungsaufwändigen Kostenerstattungsverfahren in vielen Einzelfällen.

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung, die ihre Wirkung ab 01.01.2005 für alle beigetretenen Stadt- und Landkreise verbindlich entfaltet, soll noch im Juni 2004 erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

- Die Aufgabenübernahme durch die Auflösung des LWB zeichnet sich immer mehr als bewerkstelligbar ab, auch wenn die Auswirkungen von Hartz IV, insbesondere wegen des Personaleinsatzes, noch einige Fragen offen lässt. Eine vernünftige räumliche Unterbringungsmöglichkeit im Gebäude des Landratsamtes wird nach der derzeitigen Raumplanung möglich sein.
Deutlich ist, dass es zunächst nur darum geht, eine Sicherstellung der Weitergewährung von Leistungen zu erreichen. In einem weiteren Schritt ist es dann eine herausfordernde Aufgabe für die Verwaltung, verstärkt in eine Steuerung der Hilfefälle (insbesondere bei Neufällen) einzutreten, auch um den enormen Kostenanstieg in der Behindertenhilfe etwas absenken zu können. Auch hierzu ist mit den notwendigen Fachdiskussionen bereits begonnen worden.
- Die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip erscheint klar und nachvollziehbar. Besondere Kostenrisiken für unseren Landkreis sind durch diese Regelungen nicht erkennbar. Eine klare Zuständigkeitsregelung ist verwaltungsaufwändigen Kostenerstattungsregelungen in Einzelfällen vorzuziehen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb einen Beitritt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit nimmt den Sachstandsbericht zur Vorbereitung der Aufgabenübernahme vom LWB zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit stimmt einem Beitritt zur Vereinbarung zum Herkunftsprinzip zu.